

Deckblatt

O.Nr. 22.03 Thenried

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

für die Ortsteile

RIMBACH, LICHTENECK UND THENRIED

der Gemeinde Rimbach

Nach § 34 Abs. 2 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit Art 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Neufassung vom 5.12.1973, geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 610) beschließt der Gemeinderat Rimbach folgende

SATZUNG

§ 1

Die Grenzen der im Sinne des § 34 Abs. 1 BBauG im Zusammenhang bebauten Ortsteile Rimbach, Lichteneck und Thenried der Gemeinde Rimbach werden, wie in den als Anlagen Nr. 1, 2 und 3 dieser Satzung beigefügten Lageplänen M 1:5000 durch Rotumrandung gekennzeichnet, festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt gem. § 34 Abs. 2 letzter Satz i.V.m. § 16 Abs. 2 S. 2 und § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung in Kraft.

Rimbach, 29. März 1979

Gemeinde Rimbach

Bachl
1. Bürgermeister



Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 29.08.1979
Nr. 51 - 610 - R.

Grafenwiesen, 10.09.1979

Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen
8491 Grafenwiesen

Im Auftrag
Kieslinger, Verw.-Angest.

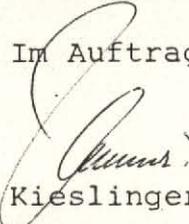
h.w.

Öffentlich bekanntgemacht am 28. September 1979 durch
Aushang an den Amtstafeln in Grafenwiesen, Rimbach und
Thenried sowie durch Hinweis im Amtsblatt des Landkreises
Cham.

Grafenwiesen, 29. Oktober 1979

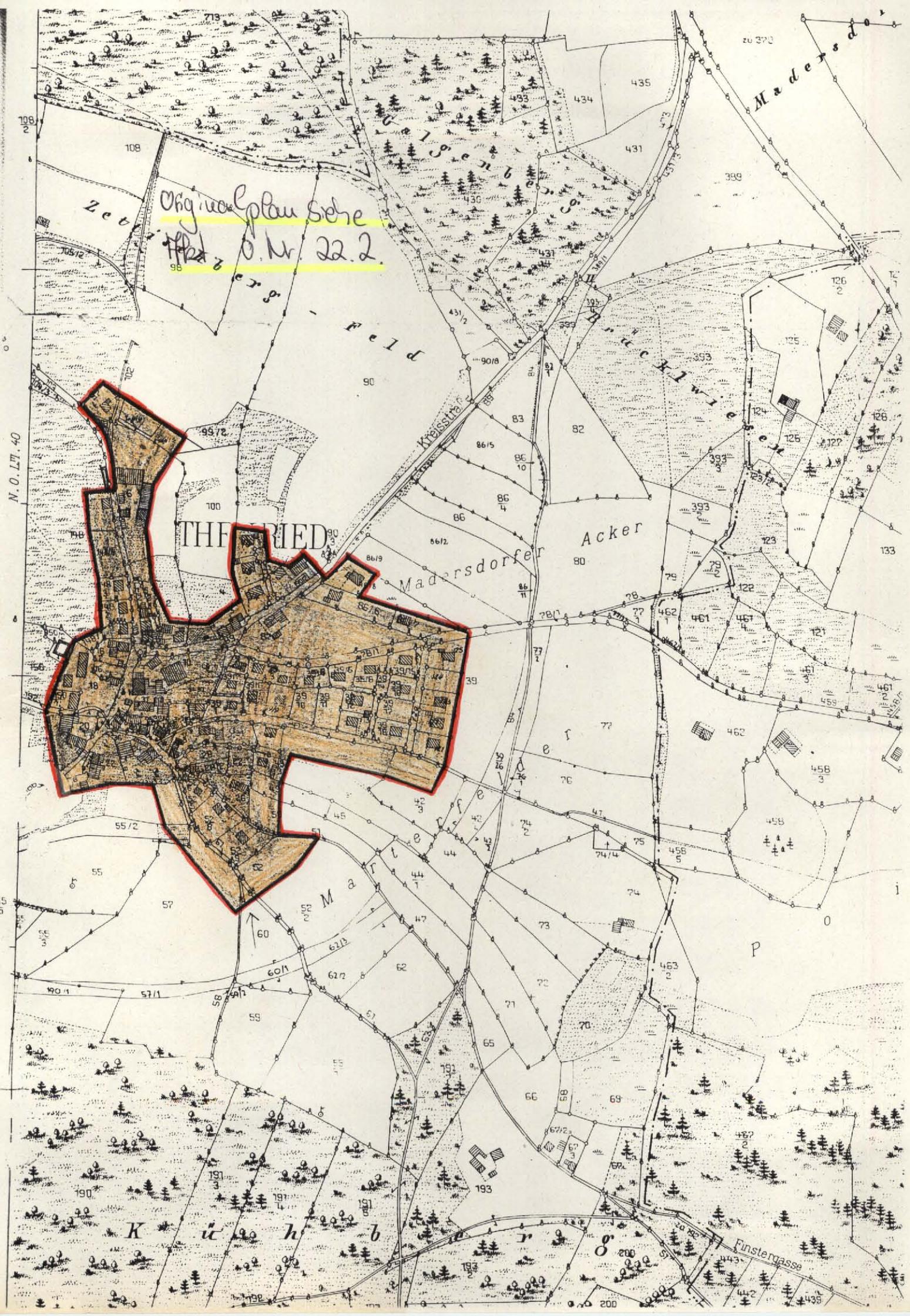
Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen
8491 Grafenwiesen

Im Auftrag


Kieslinger
Verw.-Angest.

Original plan sheet
1:10000 O.Nr. 22.2.

N.O.LT. 40



THE VIED

Acker

Madersdorfer

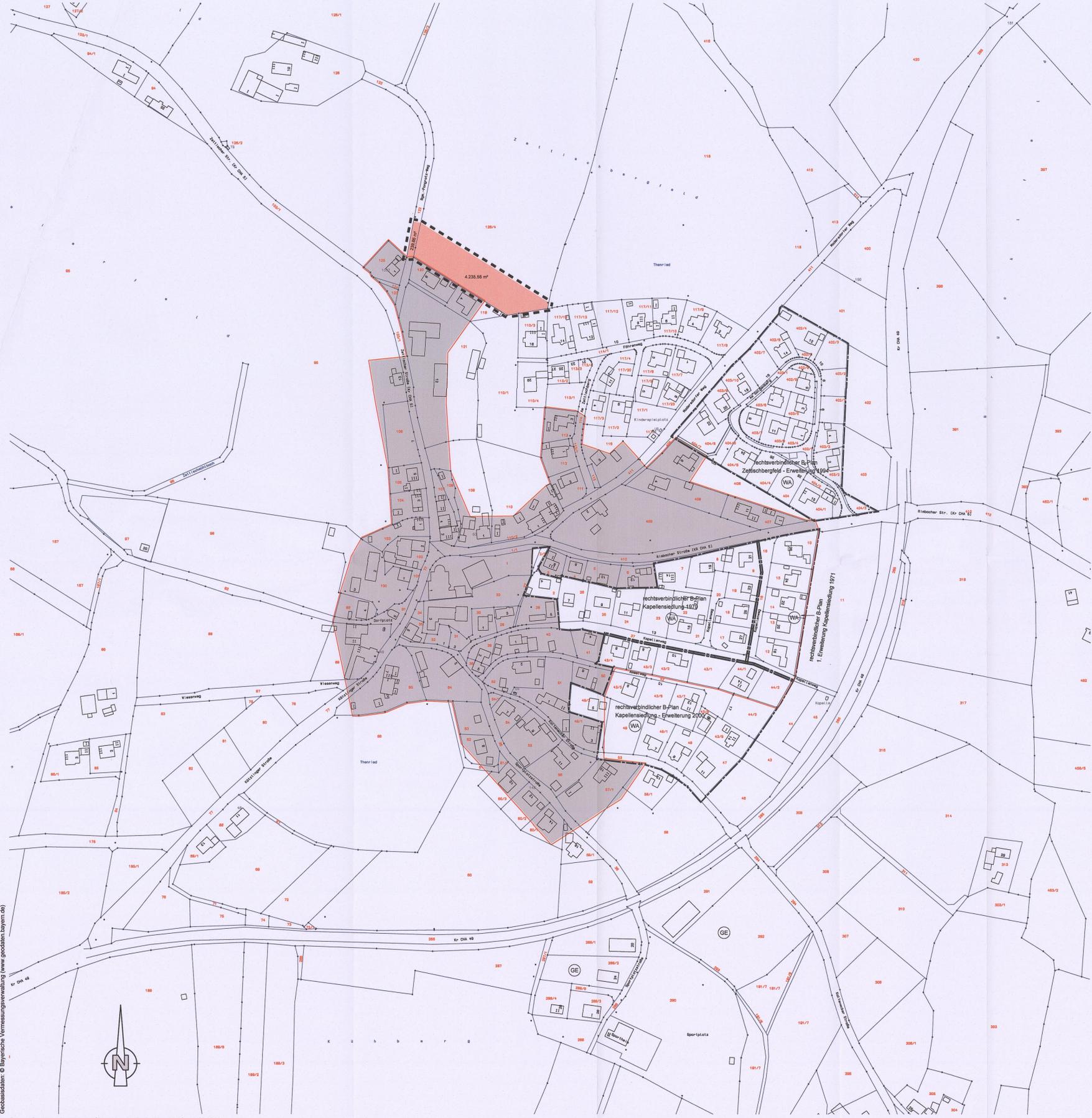
M a r t

K i e h l

Finstergasse

Deckblatt

O.Nr. 22.03.I Thenried 1. Änderung



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.gis.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landkreis-cham.de) / Stand: 28.07.2014

Begründung

zur Festlegung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thenried

„Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“

- Die Gemeinde Rimbach verfügt im Ortsteil Thenried über keine Freifläche. Innerhalb der best. Ortsabrundungssatzung, die zur Bebauung ausgewiesen werden könnte, soll diese in einer Ortsabrundung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB dargestellt werden.
- Um das Gebiet „Ortsabrundungssatzung 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ trotzdem in einen städtebaulichen Kontext zu bringen, soll dieses in einer Ortsabrundung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB dargestellt werden.
- Die Erschließung der Fläche durch öffentliche Straße, der Anschluss an die örtliche Wasserversorgung/Kanalisation und Stromversorgung sind möglich.
- Bereits bebauete Grundstücke, außerhalb der Ortsabrundungssatzung vom 28. September 1979, werden in die neue „Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ übernommen.
- Laut dem Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" sind Satzungen nach §34 Abs. 4 BauGB so zu erlassen, dass sie der Eingriffsregelung genügen.

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Rimbach bei einer Erweiterungsfläche von ca. 0,4236 ha und einem angenommenen geringstmöglichen Kompensationsfaktor von 0,2 (s. Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" S. 13 Abb. 7 Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren Typ B und Kategorie I mit Faktor 0,2 - 0,5) einen Ausgleichsbedarf von 4.236 m² x 0,2 = 847,20 m².

Die Gemeinde Rimbach wird ein Okokonto mit einer Summe von 1.894,40 € (847,20 m² x 2,20 €/m²) zur Erfüllung aus der Erweiterung Ortsabrundung anlegen. Die Okokontosumme ist durch die Gemeinde Rimbach für geeignete Ausgleichsmaßnahmen (Anlegen von Hecken und ähnlichem), im Bereich der Ortsabrundungssatzung, bereitzustellen bzw. ist für den Mehrgenerationenpark in Rimbach zu verwenden.

Rimbach, den **16. Jan. 2015**

[Handwritten Signature]
 Ludwig Fischer (Erster Bürgermeister) (Siegel)

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **21.08.2014**, die Aufstellung einer Satzung zur Festlegung und Abrundung des Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für den Bereich „Ortsteil Thenried“ beschlossen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung**
Der Entwurf der Satzung zur Ortsabrundung in der Fassung vom **04.09.2014** wurde gemäß §34 Abs. 6, §13 Abs. 2 Nr. 2 und §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **29.09.2014 bis 28.10.2014** öffentlich ausgelegt.
- Behördenbeteiligung**
Die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde nach §34 Abs. 6, §13 Abs. 2 Nr. 3 und §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **29.09.2014 bis 28.10.2014** öffentlich durchgeführt.
- Satzung**
Der Gemeinderat Rimbach hat in der Sitzung am **04.12.2014** die Satzung zur „Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ in der Fassung vom **12.11.2014**, gemäß §34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB i.V.m. Art. 23 + 24 GO, als Satzung beschlossen.
- In - Kraft - Treten**
Die „Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ in der Fassung vom **12.11.2014**, wurde am **16.01.2015**, gemäß §34 Abs. 6 Satz 2 und §10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekanntgemacht.
Die „Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rimbach, Hohenbogenstraße 10, 93465 Rimbach, zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt, auf Verlangen, Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt die „Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ in Kraft.

Rimbach, den **16. Jan. 2015**

[Handwritten Signature]
 Ludwig Fischer (Erster Bürgermeister) (Siegel)

„Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“

Die Gemeinde Rimbach erlässt, aufgrund §34 Abs. 4 Satz Nr. 3 und §1a Abs. 2 und 3 BauGB des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung - GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-), zuletzt geändert durch §1 Nr. 37 v.v. 22.07.2014 / 286, folgende Satzung:

§1 Gegenstand
 Nachfolgende Außenbereichsgrundstücke werden in die Ortsabrundungssatzung mit aufgenommen:
 Fl. Nr. 126/4 (Teilfläche) der Gemarkung Thenried - ca. 4.236 m²

§2 Abrundung
 Das im Außenbereich liegende Grundstück, wird als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des §34 Abs. 1 BauGB festgelegt.

§3 Räumlicher Geltungsbereich
 Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten und abgerundeten Ortsteils Thenried werden, wie im beiliegenden Lageplan M = 1:2000 zur „Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ i.d.F.v. 12.11.2014 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§4 In - Kraft - Treten
 Diese Satzung tritt gemäß §34 Abs. 6 Satz 2 BauGB, mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB, in Kraft.

Rimbach, den **16. Jan. 2015**

[Handwritten Signature]
 Ludwig Fischer (Erster Bürgermeister) (Siegel)

Ortsabrundungssatzung

1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach

Gemeinde Rimbach - Landkreis Cham - Reg. Bezirk Oberpfalz

*C.N. 2015
 Besondere Kraft:
 "16.01.2015"
 Sg.50*

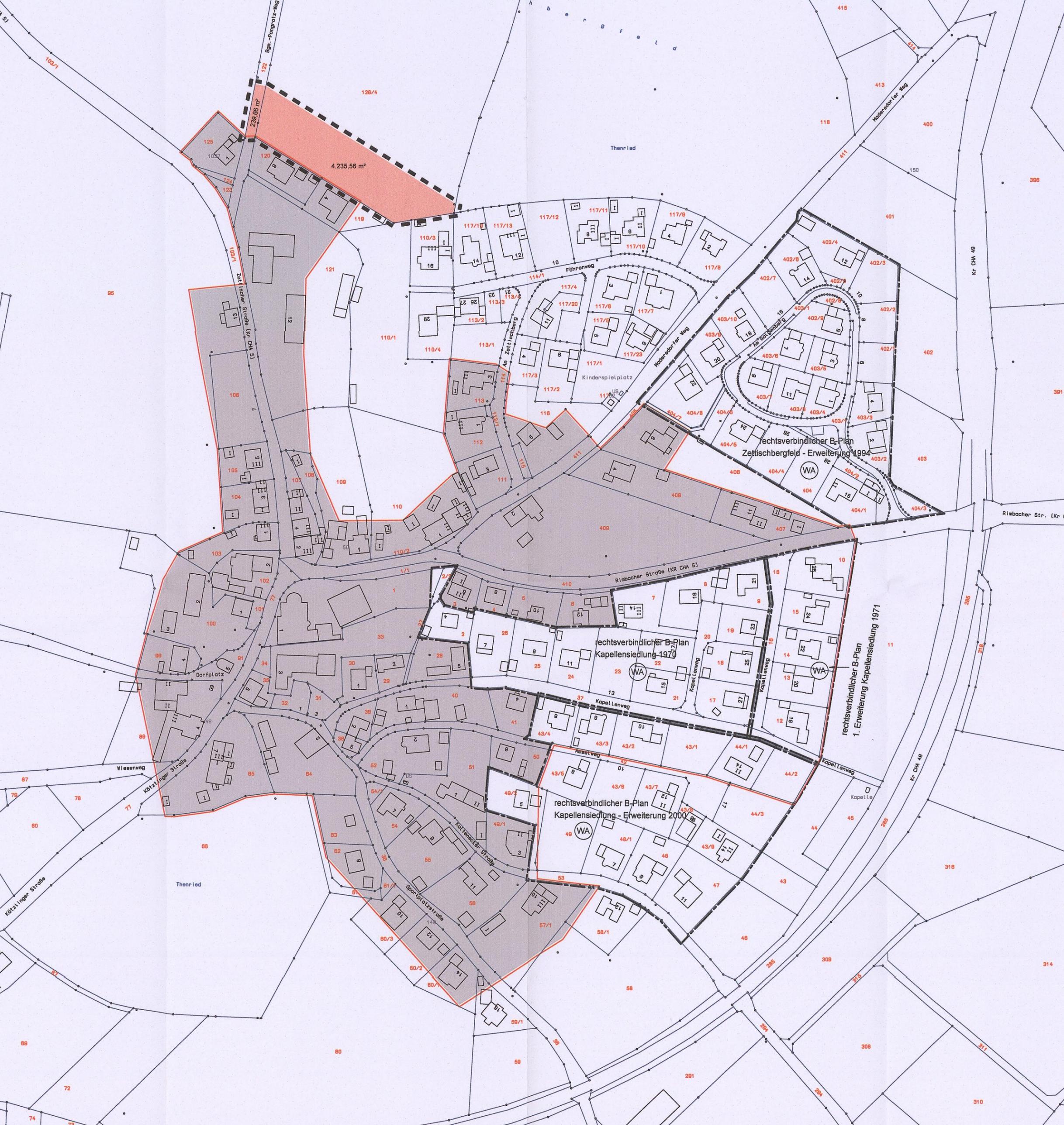
Legende

- Grenze der bestehenden Ortsabrundungssatzung
- Grenze der Erweiterung der Ortsabrundung
- Grenze rechtsverbindlicher Bebauungspläne

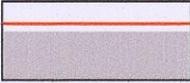
Plan
 M = 1:2000

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
SERWUSCHOK
 DIPL.-ING. (FH) ARCHITEKT
 MICHAEL SERWUSCHOK
 PFINGSTREITERSTRASSE 16A
 D-93444 BAD KÖTZTING
 TEL: +49 (0) 99 41 - 17 58
 FAX: +49 (0) 99 41 - 49 10
 EMAIL: INFO@SERWUSCHOK.COM
 WWW.SERWUSCHOK.COM

Bearbeitung:
[Handwritten Signature]
 Dipl. Ing. (FH) Architekt
 Bad Kötzting, den 04.09.2014
 gemäß am 12.11.2014



Legende



Grenze der bestehenden Ortsabrundungssatzung



Grenze der Erweiterung der Ortsabrundung



Grenze rechtsverbindlicher Bebauungspläne

Begründung

zur Festlegung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thenried

„ Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“

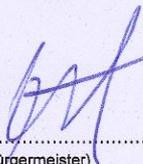
1. Die Gemeinde Rimbach verfügt im Ortsteil Thenried über keine Freifläche, innerhalb der best. Ortsabrundungssatzung, die zur Bebauung ausgewiesen werden könnte, so dass die Erweiterung der Ortsabrundung erforderlich ist. Vorhandene Freiflächen befinden sich im Privateigentum und sind nicht verfügbar.
2. Um das Gebiet „Ortsabrundungssatzung 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ trotzdem in einen städtebaulichen Kontext zu bringen, soll dieses in einer Ortsabrundung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB dargestellt werden.
3. Die Erschließung der Fläche durch öffentliche Straße, der Anschluss an die örtliche Wasserversorgung/Kanalisation und Stromversorgung sind möglich.
4. Bereits bebaute Grundstücke, außerhalb der Ortsabrundungssatzung vom 28. September 1979, werden in die neue „Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ übernommen.
5. Laut dem Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" sind Satzungen nach §34 Abs. 4 BauGB so zu erlassen, dass sie der Eingriffsregelung genügen.

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Rimbach bei einer Erweiterungsfläche von ca. **0,4236** ha und einem angenommenen geringstmöglichen Kompensationsfaktor von 0,2 (s. Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" S. 13 Abb. 7 Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren Typ B und Kategorie I mit Faktor 0,2 - 0,5) einen Ausgleichsbedarf von **4.236 m² x 0,2 = 847,20 m²**.

Die Gemeinde Rimbach wird ein Ökokonto mit einer Summe von 1.694,40 € (847,20 m² x 2,00 €/m²) zur Eröffnung aus der Erweiterung Ortsabrundung anlegen. Die Ökokontosumme ist durch die Gemeinde Rimbach für geeignete Ausgleichsmaßnahmen (Anlegen von Hecken und ähnlichem), im Bereich der Ortsabrundungssatzung, bereitzustellen bzw. ist für den Mehrgenerationenpark in Rimbach zu verwenden.

16. Jan. 2015

Rimbach, den



.....
Lubwig Fischer (Erster Bürgermeister)



(Siegel)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **21.08.2014**, die Aufstellung einer Satzung zur Festlegung und Abrundung des Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für den Bereich „Ortsteil Thenried“ beschlossen.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der Satzung zur Ortsabrundung in der Fassung vom **04.09.2014** wurde gemäß §34 Abs. 6, §13 Abs. 2 Nr.2 und §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **29.09.2014 bis 28.10.2014** öffentlich ausgelegt.

3. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde nach §34 Abs. 6, §13 Abs. 2 Nr. 3 und §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **29.09.2014 bis 28.10.2014** öffentlich durchgeführt.

4. Satzung

Der Gemeinderat Rimbach hat in der Sitzung am **04.12.2014** die Satzung zur „Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ in der Fassung vom **12.11.2014**, gemäß §34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB i.V.m. Art. 23 + 24 GO, als Satzung beschlossen.

5. In - Kraft - Treten

Die „Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ in der Fassung vom **12.11.2014**, wurde am **16.01.2015**, gemäß §34 Abs. 6 Satz 2 und §10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekanntgemacht.

Die „Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rimbach, Hohenbogenstraße 10, 93485 Rimbach, zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt, auf Verlangen, Auskunft erteilt.

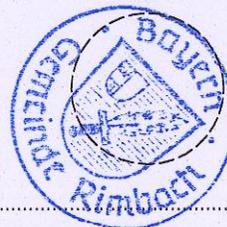
Mit der Bekanntmachung tritt die „Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ in Kraft.

16. Jan. 2015

Rimbach, den



.....
Lubwig Fischer, (Erster Bürgermeister)



.....
(Siegel)

„Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“

Die Gemeinde Rimbach erlässt, aufgrund §34 Abs. 4 Satz Nr. 3 und §1a Abs. 2 und 3 BauGB des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung - GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796. BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §1 Nr. 37 V v. 22.07.2014 / 286, folgende Satzung:

§1 Gegenstand

Nachfolgende Außenbereichsgrundstücke werden in die Ortsabrundungssatzung mit aufgenommen:

Fl. Nr. 126/4 (Teilfläche) der Gemarkung Thenried - ca. 4.236 m²

§2 Abrundung

Das im Außenbereich liegende Grundstück, wird als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des §34 Abs. 1 BauGB festgelegt.

§3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten und abgerundeten Ortsteils Thenried werden, wie im beiliegenden Lageplan M = 1:2000 zur „Ortsabrundungssatzung - 1. Änderung mit Erweiterung für den Ortsteil Thenried der Gemeinde Rimbach“ i.d.F.v. 12.11.2014 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§4 In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt gemäß §34 Abs. 6 Satz 2 BauGB, mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB, in Kraft.

Rimbach, den **16. Jan. 2015**

.....

.....
Lubwig Fischer (Erster Bürgermeister)



(Siegel)